

Allgemeine Einkaufsbedingungen (HERION Systemtechnik GmbH)

(Stand: Januar 2012)

Präambel

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der HERION Systemtechnik GmbH (im Folgenden "HERION"), Untere Talstr. 65, D-71263 Weil der Stadt und dem Lieferanten.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand und Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen HERION und dem Lieferanten ergeben sich aus diesen EKB sowie den Special Terms ("ST"). Die aktuellen ST stehen dem Lieferanten abrufbar unter <http://www.herion-systemtechnik.de> zur Verfügung.

1.2. Die Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit HERION ihre Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. EKB und ST gelten auch dann, wenn HERION in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen HERION und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsschluss / -unterlagen

2.1. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen; als Annahme gilt auch das tatsächliche Bewirken der Leistung.

2.2. HERION behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ("Vertragsunterlagen") vor; der Lieferant darf Vertragsunterlagen ohne Genehmigung durch HERION nicht Dritten zugänglich machen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant die Vertragsunterlagen an HERION zurückzugeben oder zu vernichten und dies in der Folge HERION schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 ergänzend.

3. Preise - Zahlung - Lieferschein

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, versteht sich der Preis inklusive Lieferung "Frei Werk" an den in der Bestellung angegebenen Ort (DDP gemäß Incoterms 2010) und Verpackung.

3.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an das in der Bestellung genannte Werk zu senden. Sie muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung ist ausschließlich auf einen Lieferschein zu beziehen.

3.3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt Zahlung durch HERION innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto vom Nettobetrag oder innerhalb 60 Tagen nach Rechnungserhalt.

3.4. Die Fälligkeit richtet sich ausschließlich nach dem vereinbarten Liefertermin; verfrühte Lieferungen sind insofern unbeachtlich.

4. Lieferzeit

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.

4.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der HERION. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

4.3. HERION ist unverzüglich über mögliche Umstände und ihre Folge für die Lieferzeit vom Lieferanten zu unterrichten.

4.4. Bei Lieferverzug stehen HERION die gesetzlichen Ansprüche zu; vorbehaltlich weitergehender Ansprüche und Rechte ist HERION im Falle des Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des Lieferwertes zu verlangen.

5. Qualität – Gewährleistung – Mängeluntersuchung

5.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HERION. Im Fall erforderlicher Erstmusterfreigabe und der damit verbundenen Pflichten des Lieferanten zur Qualitätssicherung wird auf die ST "Qualität" verwiesen.

5.2. HERION stehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche ungekürzt zu; insbesondere ist HERION berechtigt, nach ihrer Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen.

5.3. Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung.

6. Haftung – Versicherung

6.1. Der Lieferant haftet HERION nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er HERION auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.3. Haftet der Lieferant für Produktschäden im Sinne Ziffer 6.2 ist er im Rahmen seiner Haftung auch verpflichtet, HERION etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HERION durchgeführten Rückrufaktion ergeben; HERION wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.4. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dies auf Forderung der HERION schriftlich nachzuweisen. Das Bestehen der Produkthaftpflicht-Versicherung lässt weitergehende Schadensersatzansprüche der HERION unberührt.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit seiner Lieferung nicht verletzt werden.

7.2. Wird HERION von einem Dritten aufgrund Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant HERION auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Diese Freistellungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die HERION aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

7.3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1. HERION behält sich das Eigentum an Teilen, die HERION den Lieferanten beistellt, vor ("Vorbehaltsware"). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für HERION vorgenommen.

8.1.1. Wird Vorbehaltsware mit anderen, HERION nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HERION Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.1.2. Wird Vorbehaltsware mit anderen, HERION nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HERION Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant der HERION anteilmäßig Miteigentum; insofern wird der Lieferant das Alleineigentum oder das Miteigentum für HERION verwahren.

8.2. Werden Werkzeuge von HERION dem Lieferanten überlassen, behält sich HERION das Eigentum an den Werkzeugen vor; der Lieferant ist verpflichtet,

- Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von HERION bestellten Waren einzusetzen.
- Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und- Diebstahlschäden zu versichern; der Lieferant tritt HERION sämtliche Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.
- an Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Etwaige durch Werkzeuge verursachte Störfälle anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Lieferant hat alle von HERION im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen ("geheimhaltungsbedürftige Informationen") strikt geheim zu halten. Dritten dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HERION offengelegt werden.

9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abschluss des Vertrages für die Laufzeit von fünf Jahren; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Compliance

10.1. Der Lieferant befolgt sämtliche anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zur Verhinderung von Bestechung und Korruption im Zusammenhang mit Lieferungen an und/oder dem Geschäftsbetrieb von HERION. Der Lieferant hat HERION unverzüglich über einen Verstoß seiner Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter oder andere in dessen Auftrag handelnden Personen gegen vorgenannte Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

10.2. HERION weist den Lieferanten auf seinen Verhaltenskodex zur verantwortungsvollen und ethischen Unternehmensführung, den IMI Way, hin; der IMI Way steht dem Lieferanten abrufbar unter www.HERION.de zur Verfügung. Unabhängig von der konkreten Lieferung oder Geschäftsbeziehung zu HERION hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter entsprechend den relevanten Regelungen des IMI Way ethisch konform verhalten.

10.3. Verstößt der Lieferant gegen die Pflichten aus Ziffer 10.1 und/oder 10.2 ist HERION berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HERION auf einen Dritten übertragen.

11.2. Gerichtsstand ist der Sitz der HERION; HERION ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.3. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Januar 2012